

Ethik-Richtlinien der Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft (DPG)

I. Einleitung

Die Prinzipien einer Berufsethik für Psychoanalytiker gründen auf der Überzeugung, dass Auswirkungen der eigenen Handlungen auf Andere beachtet und reflektiert werden müssen (s. „Ethische Prinzipien der Psychoanalyse in der DPG“, hg. von der Ethik-Kommission).

Patienten, Kollegen, Ausbildungskandidaten, andere Berufsgruppen und die Öffentlichkeit müssen vor unethischem Verhalten geschützt werden. Die Kriterien für berufswidriges und/oder unethisches Verhalten variieren zwischen diesen Gruppen.

In den Ethik-Richtlinien der Gesellschaft werden Regeln dargelegt, die für alle Fälle gelten.

Falls über die Anwendung einer Richtlinie im Einzelfall Unsicherheit besteht, soll die Ethik-Kommission (Vertrauensanalytiker) konsultiert werden. Wenn ein Fehlverhalten eines Psychoanalytikers vermutet oder festgestellt wird, sind die Ethik-Kommission oder die Schieds- und Ausschlusskommission die zuständigen Gremien (s. Punkt 8).

2. Verantwortung gegenüber Patienten

Die Punkte a bis k betreffen vor allem das Handeln des Psychoanalytikers (Wahrnehmung, Haltung, Abstinenz) im besten Interesse des Patienten und die notwendige Selbstbeschränkung des Psychoanalytikers.

- a. Zu Beginn einer Behandlung sind der Psychoanalytiker und der Ausbildungskandidat verpflichtet, dem Patienten Auskunft über die Dauer und die besonderen Bedingungen der psychoanalytischen Behandlung zu geben.
- b. Ein Psychoanalytiker soll versuchen, die Arbeitsbeziehung mit einem Patienten in gegenseitigem Einvernehmen zu beenden. Wenn sich ein Psychoanalytiker entschließt, die Behandlung eines Patienten nicht fortzusetzen, muss er die Behandlungsbedürfnisse der Patienten berücksichtigen und berechnete Fragen nach Informationen über alternative Behandlungsmöglichkeiten beantworten.
- c. Während der Behandlung muss unangemessener physischer Kontakt, zu dem auch die körperliche Untersuchung und Behandlung gehört, mit dem Patienten vermieden werden. Der Psychoanalytiker darf weder Gewalt anwenden noch mit ihr drohen, obwohl es gelegentlich notwendig sein kann, einem Patienten physisch Grenzen zu setzen.
- d. Ein Psychoanalytiker darf auf keinen Fall eine wie immer geartete sexuelle Beziehung (weder physisch noch verbal) zu einem seiner Patienten, auch nicht zu einem ehemaligen, eingehen. Er darf keine sexuelle Beziehung zu einer Person aufnehmen, die mit dem Patienten in Beziehung steht, mit ihm verbunden ist oder ihm nahe steht.
- e. Ein Psychoanalytiker muss angemessene Zurückhaltung in jeglicher Form sozialen Kontakts mit Patienten und/oder ehemaligen Patienten oder mit den oben erwähnten Personen üben.
- f. Ein Psychoanalytiker, der eine Lehrtätigkeit, eine Betreuung und/oder Supervision mit Ausbildungskandidaten oder Kollegen ausübt, darf keinerlei sexuellen Kontakt mit diesen Ausbildungskandidaten oder Kollegen haben.
- g. Jeder Psychoanalytiker, der unsicher über die Angemessenheit seiner Beziehung zu einem Patienten oder Ausbildungskandidaten oder seines Verhaltens ihnen gegenüber ist, sollte einen Vertrauensanalytiker um Rat fragen.

- h. Verbale Gewalt ist ebenso wie physische Gewalt ein Fehlverhalten. Ein Psychoanalytiker darf auf keinen Fall absichtlich täuschen, drohen, verbal grausam sein oder unangemessenen Einfluss ausüben, um sich persönliche Gratifikationen oder einen Vorteil zu verschaffen.
- i. Es dürfen keine finanziellen Transaktionen mit Patienten erfolgen außer solchen, die das vereinbarte Honorar betreffen.
- j. Ein Psychoanalytiker darf nicht praktizieren, wenn er unter dem Einfluss von berauschenden Getränken oder Drogen steht.
- k. Ein Psychoanalytiker darf nicht länger Patienten behandeln und Supervisionen durchführen, wenn er, aufgrund von Krankheit oder Alter nicht mehr über die notwendigen Fähigkeiten und das nötige Urteilsvermögen verfügt. Wenn Anlass zu Sorge oder Zweifel an diesen Fähigkeiten bestehen, muss einer der Vertrauensanalytiker konsultiert werden.

Die folgenden Punkte l bis q betreffen die Vertraulichkeit. Sie gelten sowohl für das Verwaltungspersonal der Gesellschaft und der Institute als auch für Psychoanalytiker und Ausbildungskandidaten.

- l. Kontakte mit Dritten wie Verwandten, Freunden, Kollegen oder professionellen Beratern des Patienten bedürfen der Zustimmung des Patienten. Ausnahmen können unter bestimmten klinischen Umständen notwendig sein, um Rat von einem anderen Psychoanalytiker einzuholen. Der Psychoanalytiker muss zeigen können, dass diese Maßnahmen als Ausnahme gerechtfertigt sind.
- m. Die Mitteilungen des Patienten müssen strikt vertraulich behandelt werden. Die Möglichkeit des Patienten, in Gegenwart des Analytikers seine Gedanken frei auszusprechen, muss geschützt werden. Allen früheren, gegenwärtigen und zukünftigen Patienten muss garantiert werden, dass sie in der Psychoanalyse vertrauen können, um alle ihre Konflikte auszudrücken. Ein solches Vertrauen ist für die Psychoanalyse unerlässlich, damit sie als Praxis erfolgreich sein kann.
Der Psychoanalytiker ist verpflichtet, sämtliche Korrespondenz und alle Unterlagen, die Patienten betreffen, so aufzubewahren, dass ihre Vertraulichkeit nicht nur lebenslang, sondern auch nach dessen Tode gewährleistet ist.
- o. In seltenen Fällen sieht sich ein Psychoanalytiker mit einer schwierigen Situation konfrontiert, in der eine außen stehende Instanz mit der Bitte an ihn herantritt, Informationen weiter zu geben. In diesem Fall soll der Psychoanalytiker den Rat eines erfahrenen Kollegen oder eines Vertrauensanalytikers einholen.
- p. Wenn für die Lehre oder für wissenschaftliche Zwecke etwas aus einer Psychoanalyse mitgeteilt werden soll, müssen alle Beteiligten größte Sorge tragen, dass Vertraulichkeit und strikte Anonymität gewahrt bleiben. Die gleiche strenge Sorgfalt muss bei der Veröffentlichung von klinischem Material beachtet werden.
- q. Wenn ein Psychoanalytiker zeitweilig mit Patienten auf der Basis anderer beruflicher Kompetenzen arbeitet (z.B. als Allgemeinarzt, Sozialarbeiter oder Gruppentherapeut), gelten für ihn die Regeln der betreffenden Profession.

3. Vertrauenspersonen der Institute

Die Institute haben Vertrauenspersonen, um Verwandte oder enge Freunde, die vielleicht wegen eines Patienten, der sich in Analyse befindet, ernsthaft besorgt sind, beraten zu können.

4. Verantwortung gegenüber Ausbildungskandidaten

- a. Die Bestimmungen im 2. Abschnitt dieser Richtlinien beziehen sich spezifisch auf Patienten. Ein Psychoanalytiker muss sich jedoch jederzeit bewusst sein, dass er sich in einer professionellen Beziehung zu Ausbildungskandidaten befindet und auch dort den oben genannten Einschränkungen unterliegt.
- b. Berichte und andere persönliche Mitteilungen über Ausbildungskandidaten müssen ebenso strikt vertraulich behandelt werden. Sie dürfen ausschließlich von denjenigen benutzt werden, die in der Ausbildungsinstitution unmittelbar Verantwortung tragen.

Das Non-Reporting-System verbietet Auskünfte aus der Lehranalyse. Der Lehranalytiker hat lediglich die Pflicht, Beginn und Ende der Lehranalyse dem Institut / der Gesellschaft mitzuteilen.

5. Verhältnis zu Kollegen

- a. Kommunikation mit und über Kollegen muss mit gebührender Rücksicht erfolgen. Wissentlich Unwahrheiten über einen Kollegen zu verbreiten ist unethisch. Es kann notwendig sein, Kollegen zu kritisieren, jedoch soll dies mit gebührender Sorgfalt und Aufrichtigkeit erfolgen. Meinungen und Tatsachen müssen deutlich unterschieden werden.
- b. In einem Gremium ist eine angemessene kritische Beurteilung eines Kollegen notwendig, wenn er mit Aufgaben betraut oder in ein Amt berufen werden oder einen Status in der Gesellschaft erhalten soll. In diesen Fällen hat das Gremium das Recht und die Pflicht, Vertraulichkeit über seine Beratungen zu wahren. Es muss frei sein, vertraulich zu beraten und abzustimmen. Es dürfen keine Informationen über vertrauliche Mitteilungen außerhalb des Gremiums weitergegeben werden.

6. Beziehungen zu anderen Professionen und zur Öffentlichkeit

- a. Psychoanalytiker müssen sich bewusst sein, dass sie Repräsentanten ihres Berufsstandes sind und die Psychoanalyse als Disziplin nach ihrem Verhalten beurteilt wird. Handeln, Sprechen oder Schreiben, das die Psychoanalyse, die Gesellschaft oder ihre Institute, Kollegen oder den Psychoanalytiker selbst öffentlich in Verruf bringt, stellt eine Verfehlung dar.
- b. Auch wenn Psychoanalytiker die Freiheit haben, Kritik an psychoanalytischen Theorien, Methoden oder Praktiken zu üben, so muss dies immer mit Wahrhaftigkeit und Sorgfalt erfolgen. Verfälschung oder böswillige Herabsetzung stellen ein Fehlverhalten dar.
- c. Eine Verurteilung eines Psychoanalytikers wegen einer Straftat oder der Entzug seiner Approbation kann Anlass zu der Feststellung sein, dass ein Verstoß gegen die Ethikrichtlinien vorgelegen hat. Dies festzustellen ist Aufgabe der Schieds- und Ausschlusskommission.

7. Richtlinien für das Verwaltungspersonal eines Instituts und der Gesellschaft

Dieser Abschnitt betrifft das Verhältnis der Verwaltung zu Patienten, Bewerbern, Kandidaten und Vertretern der Öffentlichkeit. Hierbei müssen der Respekt gegenüber den Patienten und die Vertraulichkeit absolute Priorität haben.

- a. Im Umgang mit Patienten ist Diskretion oberstes Gebot. Private Kontakte mit Patienten sind zu vermeiden.
- b. Mitteilungen und Unterlagen eines Patienten müssen streng vertraulich behandelt werden. Die Wahrung der Anonymität der Patienten hat oberste Priorität.

8. Allgemeine Überlegungen

Diese Regeln sind nicht vollständig. Psychoanalytiker sind verpflichtet, sich in Fragen ethischen oder beruflichen Verhaltens Rat von Kollegen und/oder von Vertrauensanalytikern zu holen.

Jede Person, die wegen eines möglichen Fehlverhaltens eines Psychoanalytikers besorgt ist, soll zuerst Kontakt zu einem Vertrauensanalytiker aufnehmen, der zu strenger Vertraulichkeit verpflichtet ist.

Bei Fällen von gravierendem Fehlverhalten ist die Schieds- und Ausschlusskommission zuständig.

26. Februar 2009